

Grundsätze der Sportförderung alte Fassung	Grundsätze der Sportförderung neue Fassung
<p><b>2. Förderung des Vereinssportstättenbaus</b></p> <p><b>2.1. Allgemeines</b></p> <p>2.1.1. Der Bau von Vereinssportplätzen geschieht in der Regel durch die Stadt. Sie überlässt die Plätze den Vereinen zur Benutzung unter der Voraussetzung der eigenverantwortlichen Unterhaltung und Pflege.</p> <p>2.1.2. Vereine, die Sportplätze neu anlegen, erweitern, erneuern oder überholen, können dafür Zuwendungen erhalten.</p> <p>2.1.3. Der Bau von Vereinshäusern, Bootshäusern, Vereinsbädern und anderen Sondersportanlagen einschließlich der dazu gehörenden Umkleide- und Sanitärräume ist Angelegenheit der Vereine, die dafür Zuwendungen erhalten können. Dies gilt gleichermaßen für Erweiterungs- und Erneuerungsvorhaben.</p> <p>2.1.4. Die Stadt geht von dem Grundsatz aus, dass der Hallensport der Vereine in den Turn- und Sporthallen der Schulen durchgeführt wird und beteiligt sich deshalb nicht an der Finanzierung des Baues und der Folgekosten von Vereinssporthallen. Eine Ausnahme bilden die Vereinsmehrzweckhallen, die von den Vereinen auch für den Schulsport zur Verfügung gestellt werden. Insoweit muss bereits vor dem Bau ein Bedarf für den Schulsport bestehen.</p> <p>2.1.5. Bei allen Maßnahmen sind die Richtlinien der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beachten.</p> <p>2.1.6. Eine Förderung von Maßnahmen zugunsten wirtschaftlich genutzter Räume (z.B. Gaststätten und Nebenräume, Kegelbahnen, Tennishallen, Vereins-schießsportanlagen) wird nicht gewährt.</p> <p>2.1.7. Für Arbeiten im Bereich des Vereinssportstättenbaus, die im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen erledigt werden, können die Vereine ebenfalls Zuwendungen aufgrund dieser Richtlinien erhalten.</p> <p>2.1.8. Ist die Erneuerung einer Sportstätte in Folge unterlassener Unterhaltung notwendig, wird keine Zuwendung gewährt.</p> <p><b>2.2. Höhe der städtischen Zuwendung</b></p> <p>Die Höhe der städtischen Zuwendung kann bis zu 75% der zuwendungsfähigen Aufwendungen betragen, d.h. die Vereine haben einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25% der zuwendungsfähigen Ausgaben selbst zu tragen. Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehört auch ein anrechenbarer Betrag für die Arbeitsstunden von Vereinsmitgliedern (bis zu 10 €/h) und für Maschinenstunden (bis zu 25 €).</p> <p><b>2.3. Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung</b></p> <p>2.3.1. Für das Bauvorhaben muss ein Bedarf bestehen.</p> <p>2.3.2. Der Antragsteller muss sich verpflichten, die geförderte Sportanlage im Bedarfsfall den öffentlichen Schulen und anderen Sportgruppen zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen. Die Eigennutzung der Vereine darf dadurch nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><i>unverändert</i></p>

- 2.3.3. Der Antragsteller muss auf Anforderung seine Vermögensverhältnisse gegenüber der Stadt offenlegen und die Finanzierung der Folgekosten nachweisen.
- 2.3.4. Bei Sportanlagen, die auf Grundstücken Dritter errichtet werden sollen, muss ein Nutzungsrecht (Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsvertrag, Grunddienstbarkeit) vorliegen, das vom Tage der Hergabe der Zuwendung an gerechnet nicht vor Ablauf von 20 Jahren erlöschen darf.
- 2.3.5. Bei Zuwendungen ab einer Zuwendungshöhe von 50.000 € ist vor der Auszahlung ein Rückforderungsanspruch der Stadt für den Fall der zweckwidrigen Verwendung der bezuschussten Baulichkeit soweit möglich dinglich zu sichern.
- 2.3.6. Der Antragsteller ist verpflichtet, sich um Zuwendungen anderer Stellen (Stadtsportbund Hannover e.V., Landessportbund Niedersachsen e.V., Land Niedersachsen, Bund) zu bemühen und dieses nachzuweisen. Öffentliche Zuwendungen anderer Stellen führen grds. nicht zu einer Reduzierung des Eigenanteils des Vereins.
- 2.3.7. Die Anträge sind vorher dem Stadtsportbund Hannover e.V. zur Stellungnahme vorzulegen, und zwar auch im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung des Sportbundes an dem Bauvorhaben.

#### 2.4 Energetische Sportstättenanierung

Für Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Programm *Energetische Sportstättenanierung in der Region Hannover (e.coSport)* gilt Folgendes:

- 2.4.1 Ziffer 1.3.1.6 findet keine Anwendung.
- 2.4.2 Zuwendungen für die energetische Sanierung von Vereinssporthallen können bei Mehrzweckhallen und bei Mehrzwecknutzungen gewährt werden. Eine Mehrzwecknutzung liegt dann vor, wenn die Halle überwiegend (mehr als 50 %) für Sportarten genutzt wird, die auch in städtischen Sporthallen ausgeübt werden.
- 2.4.3 Abweichend von Ziffer 2.1.6 kann die energetische Sanierung wirtschaftlich genutzter Räume gefördert werden, wenn diese baulich Teil der Sportstätte sind und eine separate Sanierung der Sportstätte aus baulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll ist.
- 2.4.4 Abweichend von Ziffer 2.2 beträgt die Zuwendung bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Aufwendungen.